



Die Beratungshilfe.

Rechtsberatung und
Vertretung für Bürger mit
geringem Einkommen



Bürgerinnen und Bürger, die die Kosten einer Rechtsberatung und/oder -vertretung außerhalb von gerichtlichen Verfahren nicht selbst aufbringen können, haben die Möglichkeit, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 BerHG).

Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz ist eine Form staatlicher Unterstützung, mit der in bestimmten Rechtsstreitigkeiten anfallende außergerichtliche Kosten übernommen werden können (§ 8 i.V.m. § 3 Abs.1 BerHG: Kosten eines Rechtsbestands etc). Wenn es darüber hinaus erforderlich sein sollte, sich mit dem Gegenüber – auch einer Behörde – auseinanderzusetzen, umfasst die Beratungshilfe insoweit auch die Vertretung, z. B. das Verfassen eines Schreibens an die Gegenseite.

Beratungshilfe wird im Grundsatz in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt, also auch z. B. im Arbeits- und Sozialrecht oder in steuerrechtlichen Angelegenheiten. In Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts gilt dies allerdings nicht uneingeschränkt. Ist man in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, oder ist man Opfer oder Zeuge einer Straftat, so kann man sich im Rahmen der Beratungshilfe zwar beraten, nicht aber vertreten lassen. Beratungshilfe wird im Übrigen nicht gewährt in Angelegenheiten, in denen das Recht anderer

Staaten anzuwenden ist (es sei denn, der Sachverhalt weist eine Beziehung zum Inland auf).

Voraussetzungen

Damit das Gericht Beratungshilfe bewilligen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Die oder der Rechtssuchende kann aufgrund eines geringen Einkommens und wenig Vermögen die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der- bzw. demjenigen nicht mehr als der Sozialhilfesatz zur Verfügung steht.
- Eine Rechtsberatung ist notwendig, d. h. es steht keine andere geeignete, zumutbare und kostengünstigere Hilfemöglichkeiten zur Verfügung. Eine solche kann – je nach Einzelfall – z. B. die Schuldnerberatungsstelle, ein lokaler Integrationsverein, die Verbraucherzentrale oder das Jugendamt sein.

Die Inanspruchnahme der Beratungshilfe darf nicht mutwillig sein. Dies kann in einfach gelagerten Sachverhalten anzunehmen sein, wenn die Angelegenheit unproblematisch selbst geregelt werden kann und professioneller Rechtsrat nicht erforderlich erscheint.

- Es handelt sich um eine **außergerichtliche Angelegenheit**. Ist schon ein gerichtliches Verfahren anhängig, kann keine Beratungshilfe mehr gewährt werden. In diesem Fall kann unter Umständen Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe in Anspruch genommen werden.

Antrag

Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die oder der Rechtssuchende ihren bzw. seinen Wohnsitz hat.

Vielfach kann schon dort kostenlos mit einer sofortigen Auskunft, einem Hinweis oder der Aufnahme eines Antrages geholfen werden. Als Antragstellerin bzw. Antragsteller haben Sie für sofortige Auskünfte, Hinweise, die Aufnahme eines Antrags oder die Erteilung eines Beratungshilfescheins durch das Amtsgericht keinerlei Zahlungen an das Gericht zu leisten.

Der Antrag sollte möglichst vor der Inanspruchnahme von Rechtsberatung gestellt werden, damit vor der Entstehung von Kosten für alle Beteiligten klar ist, ob der Antrag genehmigt wird. Beratungshilfe kann aber noch bis zu vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit gewährt werden.

Folgende Unterlagen sollten bei der Antragstellung (vollständig und aktuell) vorliegen:

- Unterlagen, aus denen sich die Angelegenheit ergibt, für die Beratungshilfe beantragt wird (Schriftwechsel etc.),

The image shows a close-up of a German court form titled "Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe". The form is partially filled out and has a blue pen resting on it. The form includes fields for the applicant's name, address, and profession, and a section for the applicant to state the reason for the application. The form is from the Amtsgericht (District Court).

Business number of the court
Date and place of the court's establishment
Registration number of the court

Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe

Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
Beruf, Erwerbstätigkeit

A Ich beantrage Beratungshilfe in eigener Angelegenheit (oder Sachverhalt kurz erklären)

B

In der vorliegenden Angelegenheit ist keine Rechtschutzversicherung an.
 In dieser Angelegenheit besteht ein Recht nach einer Rechtschutzversicherung an.
 In dieser Angelegenheit ist ein Recht nach einer Rechtschutzversicherung an.
Wichtig! Wenn Sie nicht alle diese Kriterien erfüllen können, kann Beratungshilfe nicht bewilligt werden. Das Bundesamt für Arbeit und Soziale Sicherung ist zu kontaktieren.

Bitte fügen Sie alle Unterlagen bei, die die Sachverhalte erläutern, die zur Beantragung von Beratungshilfe erforderlich sind. Die Unterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Die Unterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Die Unterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben.

- Belege über laufendes Einkommen (Lohnabrechnungen, Renten- oder sonstige Bescheide),
- Zahlungsbelege/Kontoauszüge zu laufenden Ausgaben (Miete, Nebenkosten, Heizkosten, Versicherungen etc.),
- Unterlagen, aus denen sich der Wert vorhandener Vermögenswerte ergibt (Sparbuch, Lebensversicherung etc.),
- Personalausweis oder Reisepass bzw. ein nationales Identitätspapier.

Wird Beratungshilfe bewilligt, übernimmt die Landeskasse die für die Beratung und erforderlichenfalls die außergerichtliche Vertretung anfallende Vergütung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts oder einer anderen Beratungsperson (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rentenberater). Die Beratungsperson kann allerdings von dem Rechtssuchenden zusätzlich einen Betrag von 15,00 € verlangen (Stand Mai 2016).

Will sich der oder die Rechtssuchende vor Gericht durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vertreten lassen, unterfällt dies nicht der Beratungshilfe. In diesem Fall kann ggf. Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden (s. zu den Voraussetzungen das gesonderte Faltblatt zur Prozesskostenhilfe).

Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerservice des Justizportals unter www.justiz.nrw.



Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 51/Stand: August 2016

Alle Broschüren und Faltpapiere des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 2, 4